

**Richtlinien zur Vergabe des Bürgerschaftspreises
des Landkreises Trier-Saarburg
im Bereich „Ehrenamtliches Engagement“**

1. Der Landkreis Trier-Saarburg vergibt alle zwei Jahre einen Bürgerschaftspreis, mit dem herausragendes bürgerschaftliches Engagement gewürdigt werden soll. Im Unterschied zu staatlichen Ehrungen bürgerschaftlichen Engagements zielt dieser Preis vorrangig auf Tätigkeiten ab, die über einen längeren Zeitraum, nachhaltig und nicht im Blick einer breiten Öffentlichkeit erfolgen.
2. Auszeichnungswürdig sind Personen, Gruppen und Vereine, die über einen längeren Zeitraum sowie mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirkung im sozialen, kulturellen, sportlichen sowie im Umweltbereich tätig sind.
3. Der Bürgerschaftspreis „Ehrenamtliches Engagement“ wird alle zwei Jahren öffentlich durch die Kreisverwaltung (Leitstelle Familie) ausgeschrieben. Die Auslobung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Kreis-Nachrichten, der Presse, dem Internet sowie durch Anschreiben an Gemeinden und Verbände.
4. Vorschlagsberechtigt ist jedermann, insbesondere Bürger, Kommunen, Kirchengemeinden, Vereine oder Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Trier-Saarburg haben oder dort tätig sind.
5. Vorgeschlagen werden können natürliche Personen, Vereine oder Gruppierungen. Die Vorgeschlagenen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis haben oder ihre Tätigkeit im Landkreis zumindest überwiegend ausüben. Weitere Einschränkungen bestehen nicht.
6. Die Vorschläge erfolgen schriftlich, formlos oder mittels eines von der Kreisverwaltung bereitgestellten Meldeformulars bis zu einer in der Ausschreibung genannten Frist an die Leitstelle Familie der Kreisverwaltung. Diese prüft die eingegangenen Vorschläge ob ihrer Zulässigkeit und stellt sie in einer Übersicht dar. Eine Auszeichnung von Personen, Vereine oder Gruppierungen, die bereits andere Auszeichnungen für das gleiche Engagement erhalten haben, soll möglichst vermieden werden.
7. Über die Preisträger entscheidet eine Jury.
 - Der Landrat ist geborenes Mitglied der Jury und führt den Vorsitz.

▪Daneben werden sieben Mitglieder der Jury vom Kreisausschuss entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag gewählt.

▪Weitere fünf Mitglieder der Jury werden vom Landrat aus den Reihen verschiedener im Bereich des Ehrenamtes tätiger Verbände oder Gruppierungen (z.B. Sportkreis, Fachbeirat Naturschutz, Caritas, Kreisvolkshochschule/-musikschule, Vertreter der Kirche, Deutsches Rotes Kreuz) auf deren Vorschlag hin für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages berufen.

Diese fünf Mitglieder werden vor Ihrer Berufung dem Kreisausschuss vorgestellt.

Jurymitglied kann nicht sein, wer Mitglied eines sich um den Bürgerschaftspreis „Ehrenamtliches Engagement“ bewerbenden Vereins oder Gruppierung ist.

8. Die somit aus 13 Personen bestehende Jury entscheidet mit Stimmenmehrheit.
9. Der Bürgerschaftspreis „Ehrenamtliches Engagement“ ist mit einem Preisgeld von 6.000 Euro verbunden. Die Jury bestimmt maximal bis zu drei Preisträger, die in einem solchen Fall aus verschiedenen Bereichen bürgerschaftlichen Engagements stammen sollten. Zwischen den Preisträgern kann das Preisgeld nach der Entscheidung der Jury aufgeteilt werden.
10. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Abstimmung ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Verzichtet ein nominierter Preisträger auf den Preis, verfällt dieser.
11. Das Preisgeld kann entweder durch den Landkreis oder durch die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ zur Verfügung gestellt werden. Die sonstigen Kosten des Bürgerschaftspreises „Ehrenamtliches Engagement“, insbesondere Verwaltungskosten, werden aus dem laufenden Verwaltungshaushalt gedeckt.
12. Die Preisverleihung soll öffentlich im Rahmen des Neujahrskonzertes/Neujahrsempfang des Landkreises zu Beginn des Jahres stattfinden. Die Preisträger erhalten eine Urkunde sowie das von der Jury benannte Preisgeld.